

## Weitere Vertragsbedingungen

### A Software-Service-Vertragsbedingungen

#### 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist jedenfalls der Software-Service-Vertrag, wie er unter 2.1 beschrieben ist.

In Erweiterung des danach geschuldeten Leistungsumfangs ist bei entsprechendem Abschluss durch den Kunden zusätzlich die unter 2.2 bezeichnete zentrale Unterstützung Vertragsgegenstand.

Sämtliche nach diesem Vertrag geschuldete Serviceleistungen werden von MIDITEC während der Servicezeit gemäß Punkt 4 erbracht. Zusätzliche oder nicht Punkt 2 entsprechende Serviceleistungen kann der Kunde als „Sonstige Leistungen“ gemäß Punkt 3 vereinbaren.

- 1.2 Die nachstehend aufgeführten Serviceleistungen werden von MIDITEC für die aktuelle und der dieser vorangehenden Version der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte erbracht. Service für ältere Versionen bedarf einer besonderen Absprache. Voraussetzung für eine vertragsgemäße Serviceleistung nach diesem Vertrag ist eine Mitwirkung des Kunden dahingehend, dass dieser die ihm im Rahmen dieses Vertrages angebotenen Pflegeversionen unverzüglich einspielt.

#### 2 Serviceleistungen

- 2.1 Software-Service

- 2.1.1 MIDITEC stellt dem Kunden zum Zwecke der Optimierung und Fehlerkorrektur während der Laufzeit dieses Vertrages Updates zur Verfügung. Im Zusammenhang hiermit behält sich MIDITEC vor, Funktionen zu ändern und zu erweitern oder ihre Softwareprodukte an neue Betriebssystem und Datenbankversionen anzupassen.

In der Entscheidung zur Ausgabe von Updates ist MIDITEC frei.

Sofern der Kunde seine Hard- und Softwareumgebung verändert (z.B. Versionsänderungen des Betriebssystems, Datenbank etc.), wird die Kompatibilität im Hinblick auf die ersetzten Komponenten von MIDITEC nicht geschuldet. Dem Kunden wird deshalb vor Änderungen seiner Hard- und Softwareumgebung geraten, bei MIDITEC eine Auskunft über mögliche Auswirkungen auf die MIDITEC-Software einzuholen. Die weitergehende Anpassung an geänderte Nutzungserfordernisse des Auftraggebers ist jedoch nicht Teil der nach diesem Vertrag geschuldeten Serviceleistungen.

Der Kunde ist im Übrigen gehalten, seine Hardware in entsprechendem Umfang den derzeit aktuellen Anforderungen der MIDITEC-Softwareprodukte anzupassen, welches notwendige Hardwareaufrüstungen bzw. -umrüstungen mit einschließt.

Für die Bereitstellung und Zusendung von Datenträgern stellt MIDITEC gesondert eine Kostenpauschale in Rechnung. Die während der Laufzeit dieses Vertrages neu entwickelten Updates (Pflegeversionen) können, einschließlich geeigneter Dokumentation, zum Selbstkostenpreis bestellt werden. Der Kunde wird über die Verfügbarkeit eines neuen Updates informiert.

- 2.1.2 Im Rahmen des zu 2.1.1 beschriebenen Software-Service überprüft MIDITEC alle vorhandenen Schnittstellen sowie Programmierstationen von Seiten der Software.

Darüber hinaus überprüft MIDITEC ebenso die Funktionalität zwischen Software und Datenbank.

- 2.2 Zentrale Unterstützung

In Ergänzung der Software-Service-Vertragsleistungen bietet MIDITEC seinen Kunden einen Hotline-Support:

MIDITEC leistet demnach dem Kunden telefonisch Unterstützung bei Fragen der Umhebungsmöglichkeiten erkannter Fehler oder Betriebsstörungen, soweit Umhebungsmöglichkeiten verfügbar sind, und Beratung in kritischen Fällen (Fehlbedienung und Störungen). Der Kunde stellt sicher, dass nur hinreichend in der Bedienung und Benutzung ausgebildetes Personal die Unterstützung in Anspruch nimmt. Unterstützungsanfragen können telefonisch unter 0421 / 17581 900 oder per Fax unter 0421 / 17581 800 sowie per Email an: support@miditec.de gestellt werden.

Hierzu gehören nicht Leistungen, die aufgrund von kundenspezifischen Anpassungen oder zur Installation von Software-Hauptversionen notwendig werden. Hierzu gehören auch nicht die telefonische Begleitung des Kunden bei der Parametrierung, die Entstörung der Anlage durch Fernwartung sowie die Durchführung einer Analyse auf Datensatzebene. Diese Leistungen werden aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Punkt 3 erbracht.

#### 3 Sonstige Leistungen

- 3.1 Sofern der Kunde andere als die in Punkt 2 genannten Serviceleistungen beansprucht, steht MIDITEC die Annahme eines solchen Auftrages frei.

- 3.2 Falls MIDITEC derartige zusätzliche Leistungen erbringt, sind diese vom Kunden, gesondert nach Zeit und Aufwand, zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei Fehlen einer gesonderten Vereinbarung nach der jeweils aktuellen MIDITEC-Preisliste.

#### 4 Service / Arbeitszeit

- 4.1 MIDITEC erbringt die Serviceleistungen gemäß § 2 (2) während der regulären Servicezeiten an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 8:30 bis 16:00 Uhr. Lokale Feiertage am Sitz der MIDITEC gelten als allgemeine Feiertage. Ebenso gelten der 24.12. und der 31.12. als Feiertage.

- 4.2 MIDITEC kann die regulären Servicezeiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende neu festlegen.

## 5 Erweiterung des Service-Vertrages

- 5.1 Vom Kunden später erworbene weitere Lizenzen derselben Produktgruppe (z.B. Lohnschnittstelle, Zutritt etc.) sind mit Abruf des Lizenzschlüssels Gegenstand des vorliegenden Servicevertrages mit der Maßgabe, dass die Berechnung der Software-Servicegebühr gemäß §7 zeitanteilig erfolgt.

## 6 Vertragsdauer / Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam. Er gilt immer für das laufende Jahr (siehe Datum Vertragsbeginn) und anschließende 3 Kalenderjahre (Mindestvertragsdauer). Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird.
- 6.2 MIDITEC kann den Software-Service-Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen. Wichtige Gründe sind u.a.:
- Zahlungsverzug der Software-Service- oder Lizenzgebühr (ganz oder teilweise) von mehr als 30 Tagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch MIDITEC oder durch Dritte
  - die Weigerung des Kunden, das von MIDITEC gelieferte letzte oder vorletzte Update zu installieren
  - Veränderungen an der Systemumgebung (Hard- oder Software) seitens des Kunden, für die MIDITEC keine Serviceleistungen anbietet.
  - der Kunde kommt wesentlichen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht nach
- 6.3 Der Kunde kann den Software-Service aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wichtige Gründe sind u.a.:
- wenn MIDITEC ihre Geschäftstätigkeit einstellt
  - MIDITEC kommt wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung durch den Kunden nicht nach
- 6.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform

## 7 Software-Service-Gebühr

- 7.1 Grundlage der Software-Servicegebühr ist die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige MIDITEC-Preisliste. Die Software-Servicegebühr wird auf Jahresbasis berechnet und wird im Voraus, gerechnet ab dem Datum des Beginns der Softwarepflege, ohne Abzüge binnen 10 Tagen zahlbar. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gerät der Kunde mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, ist MIDITEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

- 7.2 In der Software-Service-Gebühr sind die vereinbarten Leistungen gemäß Punkt 2 enthalten. Nicht enthalten sind insbesondere:

a) Sämtliche Reisekosten, Spesen und Unterbringung

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Kunden oder Dritten oder auf äußeren, nicht von MIDITEC zu vertretenden, Einflüssen beruhen. Diese Maßnahmen werden nach 3.1 abgerechnet.

- 7.3 Die Software-Servicegebühr für später erworbene, weitere Lizenzen wird im 1. Jahr zeitanteilig und anschließend auf Jahresbasis berechnet (siehe Punkt 5).
- 7.4 Die Zahlung erfolgt aufgrund einer entsprechenden, vom Leistungsempfänger erteilten, Einzugsermächtigung im Wege der Lastschrift. Des Weiteren gelten die Grundlagen von Punkt 1.

## 8 Gebührenänderungen

- 8.1 MIDITEC ist berechtigt, mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres die Software-Service-Gebühr zu erhöhen. Die Erhöhung der Gebühr kann jedoch erstmals nach Ablauf des ersten Kalenderjahres erfolgen.
- 8.2 Sofern die Erhöhung der Service-Gebühr mehr als 10% beträgt, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Vertrag mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Servicegebühr für die Restlaufzeit zeitanteilig auf Grundlage der bisherigen Software-Service-Gebühren berechnet.

## 9 Gewährleistung

- 9.1 MIDITEC bessert erbrachte vertragliche Leistungen gegebenenfalls nach eigenem Ermessen mittels neuer Pflegeversionen, Umgehungslösungen oder sonstiger Korrekturen nach. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Leistungserbringung. Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung auf eine außerordentliche Kündigung des Vertrages, bzw. Herabsetzung der Vergütung, soweit der Mangel trotz zweifachen Versuches innerhalb angemessener Zeit nicht beseitigt werden konnte.
- 9.2 Eine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden ist, außer im Falle von Vorsatz und grobem Verschulden, in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3 MIDITEC gewährleistet nur den funktionsfähigen Ablauf der Vertragsgegenstände im Rahmen von deren Zweckbestimmung. Selbst veranlasste Änderungen am Betriebssystem oder der Hardware durch den Auftraggeber führen zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche.
- 9.4 Bedienungsfehler, Fehler durch Störungen anderer, nicht vertragsgegenständlicher Betriebssysteme und Programme sowie äußere Einflüsse und höhere Gewalt fallen nicht unter die Gewährleistung der MIDITEC und können auf Aufforderung des Kunden nur gegen Berechnung zu den jeweils gültigen Kostensätzen der MIDITEC erhoben werden.
- 9.5 Etwaige Störungen des Vertragsgegenstandes sind MIDITEC unverzüglich unter Übersendung sämtlicher erforderlicher Unterlagen mitzuteilen. Der Auftraggeber hat MIDITEC einen zur Nachbesserung erforderlichen Zeitraum einzuräumen.

- 9.6 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn dieser die Serviceleistungen nach ihrer Erbringung nicht unverzüglich getestet und dabei erkannte Fehler meldet.

Den Kunden trifft im Hinblick auf Sachmängel die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.

- 9.7 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass von MIDITEC erbrachte Leistungen nicht unter die Gewährleistung fallen und auch nicht von Punkt 3 erfasst sind, so trägt der Kunde die Kosten, einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen.

Bei Kostenersatz durch den Kunden sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätze von MIDITEC zugrunde zu legen.

## 10 Haftung

- 10.1 MIDITEC haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung, falsche Vorgaben oder Informationen, Nichtbeachtung der Aufstellungs- oder Installationsbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse u.ä. zurückgehen, sofern sie nicht von MIDITEC verschuldet sind.

- 10.2 MIDITEC leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Regelung:

- bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte
- in anderen Fällen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn durch die Pflichtverletzung der Vertragszweck gefährdet ist, stets jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden, max. auf € 25.500,-

- 10.3 Die Haftung der MIDITEC erstreckt sich nicht auf etwaige Folgeschäden. Im Falle des Datenverlustes haftet MIDITEC nur für Kosten, die beim Auftraggeber für die Erstellung von Sicherungskopien der Daten angefallen sind bzw. angefallen wären.

Das Unterlassen der Anfertigung von Sicherungskopien seitens des Auftraggebers führt insoweit zum Haftungsausschluss.

- 10.4 Für Datenverlust und sonstige Schäden durch Computerviren haftet MIDITEC nicht.

- 10.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Weitergehende Schadensersatzsprüche sind ausgeschlossen.

## 11 Schriftform

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Ein Absehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf selbst der Schriftform.

## 12 Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wirksame vereinbaren, die den unwirksamen bzw. nichtigen wirtschaftlich am nächsten kommen.

- 12.2 Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Leistungen ist Bremen.

- 12.3 Gerichtsstand ist Bremen.

Stand 01.09.2018